

Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidg. Polizei-
und Justizdepartements
Bundeshaus West
3003 Bern

28. Mai 2015

Umsetzung von Art. 121a BV – Stellungnahme economiessuisse

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Am 11. Februar 2015 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Umsetzung von Art. 121a BV sowie zur Anpassung der Gesetzesvorlage zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration) eröffnet und uns zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen und nehmen diese Möglichkeit gerne wahr.

Zusammenfassung

economiesuisse lehnt den vorliegenden Entwurf ab, da er restriktiver als die Verfassung ist. Die Handelsbeziehungen zur EU sind für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Bilateralen Abkommen und insbesondere das Freizügigkeitsabkommen (FZA) sind die Grundlage für die intensiven Wirtschaftsbeziehungen und müssen unbedingt erhalten werden.

Am 9. Februar 2014 hat sich die Schweizer Stimmbevölkerung für eine eigenständige Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und eine gleichzeitige Anpassung des Freizügigkeitsabkommens mit der Europäischen Union unter Wahrung des wirtschaftlichen Gesamtinteresses ausgesprochen. Den Volksentscheid des 9. Februar 2014 gilt es zu respektieren. Aus Sicht der Wirtschaft ist es aber ebenso zentral, dass Art. 121a BV wirtschaftsfreundlich und europa-verträglich umgesetzt wird. Dabei sollte der Erhalt der Bilateralen I oberstes Ziel sein. Zur Erreichung dieser Zielsetzung sollte der durch Art. 121a BV vorgesehene Spielraum zur Umsetzung genutzt werden. Ausserdem ist die Umsetzung der MEI mit geeigneten Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des vorhandenen Inländerpotentials zu begleiten.

Die unterschiedliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen und Bürgern aus EU- und EFTA-Staaten wird begrüsst und soll auch dann aufrechterhalten werden, wenn die Verhandlungen zur Anpassung des FZA scheitern sollten.

Die Wirtschaft schlägt zur Umsetzung von Art. 121a BV einen Schutzklauselmechanismus vor. Dabei legt der Bundesrat jährlich eine Obergrenze der Nettozuwanderung fest. Neben der maximalen Nettowanderung legt der Bundesrat auch eine Aktivierungsschwelle im Sinne einer Schuttschwelle fest. Unterhalb dieser Aktivierungsschwelle kann der Arbeitsmarkt frei «atmen», das heisst, es gibt kein Kontingentsystem für EU/EFTA-Angehörige, sondern lediglich eine administrative Erfassung, wie es heute der Fall ist (einfaches Bewilligungssystem für den Aufenthalt). Übersteigt die Nettozuwanderung die Aktivierungsschwelle, ist die Vergabe von Niederlassungsbewilligungen kontingentiert.

Ein starres Kontingentsystem, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, lehnt economiesuisse ab. Kurzaufenthalter bis zu einem Jahr und Grenzgänger sollen von Kontingenten ausgenommen werden. Das Ausländergesetz muss so gestaltet werden, dass von der Wirtschaft dringend benötigte Spezialisten aus Drittstaaten weiterhin in genügender Zahl rekrutiert werden können.

Ausdrücklich begrüsst wird, dass beim Inländervorrang keine Unterscheidung zwischen Schweizer Bürgern und Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz gemacht werden soll. Im Sinne einer wirtschaftsfreundlichen Umsetzung soll der Inländervorrang nur bei der Festsetzung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt und nicht im Einzelfall geprüft werden.

Eine Kontrolle der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen sollen im Rahmen einer summarischen Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden. Die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt bei dieser Variante weiterhin durch eine nachträgliche Kontrolle mit den bestehenden flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen, die sich bewährt haben. Ein weiterer Ausbau der flankierenden Massnahmen ist nicht notwendig.

In der Zuwanderungskommission soll die Wirtschaft angemessen Einsitz nehmen.

1 Grundsätzliche Bemerkungen

1.1 Wirtschaftliche Bedeutung der Bilateralen Abkommen für die Schweiz

Die Handelsbeziehungen zur EU sind für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Mit keinem anderen Wirtschaftsraum sind die Beziehungen enger. Die Handelsbeziehungen haben sich dank der Bilateralen Abkommen I und II in den vergangenen 15 Jahren wesentlich intensiviert. 2014 haben Schweizer Firmen Waren im Wert von über 128 Milliarden Franken in die EU verkauft. Noch 2001 betragen die Exporte dorthin lediglich 87 Milliarden Franken. Ausserdem ist die Schweiz seit Inkrafttreten der Bilateralen I im Vergleich mit führenden Industriestaaten das einzige Land, dessen Bruttoinlandsprodukt (BIP) deutlich gestiegen und nicht zurückgegangen ist. Das reale BIP pro Kopf ist in der Schweiz zwischen 2003 und 2013 jährlich im Schnitt um 1,26 Prozent gewachsen, während sie in den zehn Jahren vor Inkrafttreten der Bilateralen I mit durchschnittlich 0,73% eine der tiefsten Wachstumsraten der Industrieländer aufwies.¹

Dank dieses Wachstums wurden in der Schweiz seit 2002 mehr als 600'000 neue Stellen geschaffen. Nur knapp die Hälfte dieser Stellen konnte durch einheimische Arbeitskräfte besetzt werden. Der Rest wurde grösstenteils mit hochqualifizierten Arbeitnehmern aus der EU und den EFTA-Staaten besetzt. Dennoch blieb die Arbeitslosenrate mit durchschnittlich 3% unter der Arbeitslosigkeit von 3,4% in den zehn Jahren vor Inkrafttreten des FZA.² Entsprechend beurteilen Schweizer Unternehmen das Abkommen zur Personenfreizügigkeit als sehr wichtig, und ordnen dieses noch vor dem Abkommen zu den Technischen Handelshemmnissen ein.³

Die Annahme der Masseneinwanderungsinitiative setzt die bisherige Europapolitik der Schweiz unter Druck. Die neue Migrationspolitik steht in Widerspruch mit dem heutigen FZA. Gleichzeitig ist die EU derzeit nicht gewillt, dieses Abkommen neu zu verhandeln. Kommt es zu einer Kündigung, treten aufgrund der sogenannten Guillotine-Klausel auch die anderen sechs Abkommen der Bilateralen I automatisch ausser Kraft. Die Folgen für die Schweizer Wirtschaft wären gravierend. Viele, insbesondere exportabhängige Unternehmen, erwarten erhebliche Probleme und damit anhaltende und beträchtliche Geschäftseinbussen, wenn die Bilateralen Abkommen wegfallen. Die wirtschaftlichen Aussichten werden zusätzlich durch die derzeitige Frankenstärke getrübt, weshalb vermieden werden muss, dass sich die Rahmenbedingungen für die Unternehmen in der Schweiz weiter verschlechtern. Die Wahrung bzw. die Wiederherstellung von Rechtssicherheit und Stabilität ist Grundvoraussetzung für eine Verbesserung der wirtschaftlichen Aussichten.

1.2 Wirtschaftsfreundliche Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative

Der Volksentscheid des 9. Februar 2014 gilt es zu respektieren. Art. 121a BV ist aber unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen umzusetzen. Diese müssen bei der Festlegung der Höhe der Zuwanderung und der beruflichen Qualifizierung der zuwandernden Arbeitskräfte berücksichtigt werden.

Ein effizientes Verwaltungsverfahren ist unabdingbar, um eine wirtschaftsverträgliche Umsetzung der MEI zu gewährleisten. Bezüglich der Regulierungsdichte muss das Prinzip „So viel wie nötig, so wenig wie möglich“ gelten. Ansonsten werden die Regulierungsfolgekosten die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts massiv schädigen.

¹ Siehe hierzu die Ausführungen in: economiesuisse (Hrsg.), Europapolitik: Wie die Schweiz von den Bilateralen profitiert, dossierpolitik 5/2015 v. 27. April 2015, S. 2f.

² Weitere Ausführungen dazu in dossierpolitik 5/2015, S.4

³ Aus der soeben veröffentlichten Umfrage über die Bedeutung der bilateralen Abkommen, an welcher über 6'000 Unternehmen mit über 840'000 Arbeitsplätzen teilnahmen.

1.3 Europaverträgliche Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative

Ausserdem ist die Vorlage europaverträglich umzusetzen. Dies ist dann gegeben, wenn der Status Quo der gegenwärtig erreichten gegenseitigen Integration und Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz gesichert werden kann und eine Fortsetzung und Weiterentwicklung der Marktintegration möglich bleibt.

Das FZA stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar, den es grundsätzlich einzuhalten gilt. Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ darf – auch im Interesse des Unternehmensstandortes Schweiz (Rechtssicherheit und Stabilität) – nicht in Frage gestellt werden. economiesuisse geht deshalb mit dem Bundesrat einig, das FZA weiter auf Zuwanderer aus dem EU/EFTA-Raum anzuwenden und unterstützt die derzeit laufenden Bestrebungen seitens der Schweiz, die inhaltlichen Differenzen des Abkommens mit Art. 121a BV im Rahmen von Verhandlungen mit der EU zu bereinigen.

1.4 Massnahmen zur verbesserten Nutzung des Inländerpotentials

Die Zuwanderung war in den letzten zehn Jahren unter anderem deshalb so stark, weil die Wirtschaft im Inland nicht genügend qualifizierte Arbeitnehmer fand, um die offenen Stellen zu besetzen. Dies belegen allein schon die anhaltend tiefe und stabile Arbeitslosenziffer sowie das Ausbleiben von Lohndumping. Basierend auf der demografischen Entwicklung wird der Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften auch in Zukunft hoch bleiben. Deshalb muss die Umsetzung der MEI mit geeigneten Massnahmen zur verbesserten Ausschöpfung des vorhandenen Inländerpotentials begleitet werden. Insbesondere bei den Personengruppen der Älteren, Frauen, Jugendlichen und Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen besteht Potenzial zur besseren Integration in den Arbeitsmarkt. Dieses gilt es auszuschöpfen. Stichworte sind hierbei flexiblere Pensionsmodelle, lebenslange Weiterbildung und flexible Arbeitszeitmodelle, welche es Personen mit Betreuungspflichten erlauben, ihr Teilzeitpensum zu erhöhen. Auch die in der Vernehmlassungsvorlage vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen zum verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt von Personen aus dem Asylbereich werden von economiesuisse begrüsst.

Im Bereich des öffentlichen Sektors sind ausserdem gezielte Massnahmen zur Reduktion des Personalbedarfs auf allen drei Staatsebenen umzusetzen. Ziel muss ein Nullwachstum der Stellen im Staatssektor sein.

2 Einführung eines Globalkontingents mit Schutzklausel-Mechanismus für EU/EFTA-Staaten

Das Umsetzungskonzept des Bundesrats sieht ein «klassisches» Kontingentsystem vor. Dieser strikte Ansatz des Bundesrates soll aus Sicht von economiesuisse in diversen Punkten flexibilisiert und mit einer Schutzklausel ergänzt werden (s. Beilage). Die Schutzklausel ermöglicht vom Grundgedanken her eine Freizügigkeit mit Steuerungsmöglichkeit. Sie kommt bei ernsthaften politischen, sozialen und ökonomischen Schwierigkeiten mit der Zuwanderung zum Tragen. Eine detaillierte Darstellung der Schutzklausel findet sich in der Beilage zur Stellungnahme.

Der Schutzklauselmechanismus kann sowohl unilateral durch die Schweiz erlassen, als auch mit der EU ausgehandelt und in das Personenfreizügigkeitsabkommen integriert werden.

2.1 Zweiteilung des Globalkontingents

economiesuisse schlägt die Beibehaltung des heutigen Kontingentsystems für Drittstaatsangehörige gemäss AuG vor. Dieses soll durch ein zweites, grosszügigeres Kontingent für EU/EFTA-Angehörige ergänzt werden. Das Kontingent für EU/EFTA-Angehörige wird mit Hilfe des Schutzklausel-Mechanismus gesteuert.

2.2 Höhe und Aktivierung der Schutzklausel⁴

Für die Bestimmung der Kontingentshöhe legt der Bundesrat jährlich eine maximale Nettozuwanderung auf Verordnungsstufe für alle Zuwanderer-Gruppen fest (Obergrenze). Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Wirtschaft und ihrer Branchen, sowie der Kantone.

Die Aktivierung der Schutzklausel wird entsprechend dem bisherigen System der Ventilklausel im Personenfreizügigkeitsabkommen ausgestaltet. Das abgestufte Verfahren soll dafür sorgen, dass die Aktivierung der Kontingentierung den Arbeitsmarkt nicht schockartig trifft.

Die Eckpunkte sehen wie folgt aus:

Neben der maximalen Nettowanderung legt der Bundesrat auch eine Aktivierungsschwelle im Sinne einer Schuttschwelle fest. Unterhalb dieser Aktivierungsschwelle kann der Arbeitsmarkt frei «atmen», das heisst, es gibt kein Kontingentsystem für EU/EFTA-Angehörige, sondern nur eine administrative Erfassung wie heute (einfaches Bewilligungssystem für den Aufenthalt).

Wenn absehbar wird, dass die Aktivierungsschwelle überschritten werden dürfte, informiert der Bundesrat die Wirtschaft, die Kantone und die EU, dass bei einer Fortsetzung des aktuellen Trends der Nettozuwanderung mit der Aktivierung der Kontingentierung für EU/EFTA-Angehörige zu rechnen ist.

Bei Überschreiten der vom Bundesrat festgelegten Aktivierungsschwelle der Nettozuwanderung (Drittstaaten und EU), wird das Kontingentierungssystem aktiviert (Beschränkung der Aufenthaltbewilligungen für EU/EFTA-Angehörige). Bei Erreichen der max. Obergrenze werden Aufenthaltbewilligungen nur noch in der Höhe der jeweiligen Auswanderung erteilt, um die Nettozuwanderung bei null zu halten. Sobald die Einwanderung wieder unter die Aktivierungsschwelle fällt, werden die Kontingente für EU/EFTA-Angehörige deaktiviert.

Für Drittstaatsangehörige bleibt die bereits heute geltende Kontingentierung bestehen.

2.3 Reserve des Bundes

Im erläuternden Bericht (Entwurf zur Änderung des Ausländergesetzes von Febr. 2015, Umsetzung von Artikel 121a BV) steht:

«Zur Abdeckung eines unvorhergesehenen Mehrbedarfs sollen weiterhin auch Bundeskontingente als Reserven ausgeschieden werden (wie heute bei Drittstaaten). Die Höhe dieser Reservekontingente hängt davon ab, wie gut es gelingt, die Höchstzahlen und Kontingente im Voraus (ex ante) gestützt auf geeignete Indikatoren festzulegen. Eine Anpassung der Höchstzahlen und Kontingente ist namentlich dann vorzusehen, wenn es die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz (Ziff. 1.6) erfordert.»

economiesuisse unterstützt diesen Ansatz. Sollte nach Erreichen der maximalen Obergrenze die Wirtschaft nachweislich trotzdem noch Bedarf an Kontingenten haben, besteht auf Ebene Bund ein «Sonderkontingent» (RESERVE). Ungenutzte kantonale Kontingente fliessen in die Bundesreserve.

⁴ Eine detaillierte Darstellung des Schutzklausel-Mechanismus findet sich in der Beilage.

3 Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage im Einzelnen

3.1 Unterschiedliche Behandlung von Drittstaatsangehörigen und Bürgern aus den EU/EFTA Staaten

Die Wirtschaft unterstützt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Ansatz, die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen wie bisher durch das Ausländergesetz, die Zulassung und den Aufenthalt der EU/EFTA-Angehörigen jedoch weiter nach dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) zu regeln. Die unterschiedliche Regelung von Zulassung und Aufenthalt für Drittstaatsangehörige und EU/EFTA-Staatsangehörige soll auch für den Fall aufrecht erhalten bleiben, dass sich die Schweiz und die EU nicht über eine Anpassung des FZA im Sinne von Art. 121a BV einigen können.

3.2 Kein starres Kontingentsystem

Der zur Vernehmlassung stehende Gesetzesentwurf sieht ein starres Kontingentsystem mit Bewilligungsverfahren und jährlich festgelegten Höchstzahlen vor. Ausserdem verfolgt der Vorschlag des Bundesrates einen strikten Inländervorrang bei allen bewilligungspflichtigen Kategorien. Diese vom Bundesrat vorgeschlagene, strikte Umsetzung entspricht nicht den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts und trägt dem Verfassungsauftrag, das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen, nicht genügend Rechnung. Der vom Bundesrat verfolgte Ansatz ist nach Meinung von economiesuisse nicht zielführend, da sie mögliche Verhandlungen mit der EU zur Anpassung des FZA von vornherein zum Scheitern verurteilt und damit den Bestand der Bilateralen Abkommen akut gefährdet. Die EU wird nicht auf Verhandlungen zur Änderung des FZA eintreten, in welchen die Schweiz die Einführung von starren Kontingenten für EU-Bürger verlangt. economiesuisse erwartet deshalb vom Gesetzgeber, dass der aufgrund des Wortlauts gegebene Spielraum zur Umsetzung des Verfassungsartikels vollumfänglich genutzt wird. Eine striktere Umsetzung, als von Art. 121a BV verlangt, wird abgelehnt.

3.3 Verhältnis zu Drittstaaten: Ein Ausländergesetz, das den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt

Bezüglich der Anpassung des Ausländergesetzes ist es für den Wirtschaftsstandort Schweiz entscheidend, dass die Unternehmen weiterhin die ausländischen Spezialisten aus Drittstaaten anstellen können, die sie brauchen. Wichtig ist zudem, dass Gesetz und Praxis den konzerninternen Transfer von Personal (zu Aus- und Weiterbildungszwecken) nicht erschweren. Dieser ist für den Betrieb und das Funktionieren von multinationalen Unternehmen unerlässlich.

3.4 Keine Kontingente für Kurzaufenthalter

economiesuisse unterstützt die im erläuternden Bericht aufgeführte Variante, für Aufenthalte bis zu einem Jahr auf die Schaffung von Höchstzahlen und Kontingenten für Kurzaufenthaltsbewilligungen zu verzichten. An der bisherigen Definition, dass eine Zuwanderung in die ständige ausländische Wohnbevölkerung erst ab einem Aufenthalt von einem Jahr erfolgt, soll festgehalten und vorübergehende Aufenthalte nicht angerechnet werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Kontingentierung von Kurzaufenthaltern ab vier Monaten Aufenthaltsdauer ist restriktiver als die Verfassung. economiesuisse schlägt die Erweiterung der kontingentierungsfreien Kurzaufenthaltsbewilligungen auf 12 Monate vor. Dadurch würde den Unternehmen mehr Flexibilität und Handlungsspielraum geben. Eine solche Regelung ist verfassungskonform.

3.5 Keine Kontingente für Grenzgänger

Grenzgänger sind auf eidgenössischer Ebene nicht zu kontingentieren, da diese nicht Teil der ständigen Wohnbevölkerung sind. Allenfalls ist zu prüfen, ob den Kantonen die Möglichkeit einer temporären

Begrenzung der Grenzgänger bei spezifischen Problemen auf ihrem Gebiet eingeräumt werden soll. Eine zu starke Einschränkung der Grenzgänger würde viele Firmen vor existenzielle Probleme stellen.

4 Stellungnahme zu den in den Vernehmlassungsunterlagen aufgeworfenen Fragen

economiesuisse verweist bei den arbeitsmarktrechtlichen Fragen auf die Vernehmlassungantwort des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes und nimmt hierzu lediglich zusammenfassend Stellung.

4.1 Soll der Inländervorrang nur bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt werden, oder soll zusätzlich auch eine Prüfung im Einzelfall erfolgen?

Die rechtliche Ausgestaltung des Inländervorrangs birgt die Gefahr hoher Regulierungskosten, welche sich äusserst negativ auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Arbeitsmarktes auswirken würden. economiesuisse begrüsst daher ausdrücklich, dass der Bundesrat entgegen dem Wortlaut von Art. 121a Abs. 3 BV den Inländervorrang sowohl für Schweizerinnen und Schweizer als auch für Ausländerinnen und Ausländer mit einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung vorsieht. Wir gehen mit dem Bundesrat einig, dass eine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeiten weder möglich noch sinnvoll ist.

Grundsätzlich unterstützen wir bei der Umsetzung des Inländervorrangs die Variante, welche den Inländervorrang bei der Festsetzung der Höchstzahlen und der Kontingente prüft. Die Prüfung im Einzelfall widerspricht einer wirtschaftsfreundlichen Umsetzung des Inländervorrangs. Sollte diese von uns vorgezogene Variante nicht gewählt werden, ist zumindest bei Berufen und Branchen mit ausgewiesenem Fachkräftemangel auf eine Einzelfallprüfung des Inländervorrangs zu verzichten.

4.2 Soll eine Kontrolle der orts- und berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall oder eine summarische Prüfung einer ausreichenden, eigenständigen Existenzgrundlage durchgeführt werden?

Bereits heute erfolgt eine nachträgliche Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäss den Grundzügen der flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen. Diese Massnahmen haben sich in den letzten Jahren bewährt und haben zahlreiche Fälle von Lohndumping verhindert.

Keine zusätzlichen Hürden für die Wirtschaft

Der Vernehmlassungsentwurf des Bundesrats sieht als Hauptvariante eine vorgängige Prüfung der berufs- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen im Einzelfall – wie heute bei Angehörigen von Drittstaaten – nun auch bei Angehörigen der EU/EFTA-Staaten vor.

Der Bundesrat schlägt jedoch als weitere Variante eine summarische Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vor.

Um der Wirtschaft keine weiteren Hürden in den Weg zu legen, bevorzugt economiesuisse klar die zweite Variante, da das Bewilligungsverfahren damit wesentlich vereinfacht wird.

Verknüpft mit der Möglichkeit, den Inländervorrang nur bei der Festlegung der Kontingente oder bei Berufen mit einem ausgewiesenen Fachkräftemangel durch ein vereinfachtes Verfahren zu prüfen, ist eine summarische Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen eine wichtige Voraussetzung, dass nicht noch mehr Bürokratie aufgebaut wird und damit unsere Wirtschaft auch im internationalen Vergleich weiterhin konkurrenzfähig bleiben kann.

Kein Lohndumping dank flankierender Massnahmen

Die Überprüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt bei dieser Variante weiterhin durch eine nachträgliche Kontrolle mit den eingangs beschriebenen flankierenden Massnahmen zum Freizügigkeitsabkommen. Deren von den Gewerkschaften auch im Rahmen dieser Vorlage wieder geltend gemachten Ausbau lehnt economiesuisse ab. Ein starker Vollzug der geltenden Regeln muss hier der Weg sein.

5. Schlussbemerkungen

Der Bundesrat schlägt wie erwähnt die Bildung einer Zuwanderungskommission vor, welche u.a. aus Bundes- und Kantonsvertretern besteht. Die Sozialpartner sollen in der Hauptvariante lediglich indirekt über die Spitzenverbände beigezogen bzw. angehört werden.

Angesichts der in Art. 121a BV enthaltenen Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen würde economiesuisse die Einsitznahme der Dachverbände der Wirtschaft in der vorgesehenen Zuwanderungskommission des Bundes begrüssen.

Nach Ansicht von economiesuisse ist es für die bestmögliche Umsetzung der MEI jedoch wichtig und unverzichtbar, dass auch Sozialpartner aus den Branchen direkt in diesem Gremium vertreten sind. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese Kommission anders zu organisieren als z.B. die Eidgenössische Arbeitskommission. economiesuisse unterstützt deshalb die im erläuternden Bericht zur Stellungnahme unterbreitete Variante, wonach auch die Sozialpartner in dieser Zuwanderungskommission Einsitz nehmen können.

Freundliche Grüsse

Heinz Karrer
Präsident

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Beilage: Modell der Schutzklausel – Beitrag der Wirtschaft